



Stellungnahme des Zukunftsforum Familie e.V.

zum Referentenentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der
beruflichen Weiterbildung und des
Versicherungsschutzes in der
Arbeitslosenversicherung“

15. Dezember 2015

1. Anlass

Dem Zukunftsforum Familie e.V. wurde seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) mit Schreiben vom 25.11.2015 die Gelegenheit gegeben, zum vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit nimmt das ZFF gerne wahr.

2. Die vorgelegten gesetzlichen Änderungsvorschläge

Der vorliegende Entwurf hat zum Ziel, den Zugang zu beruflicher Weiterbildung insbesondere für gering qualifizierte langzeitarbeitslose und ältere Arbeitnehmer/-innen zu verbessern. Zudem werden die Regelungen zum Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung geändert: Künftig sollen sich Arbeitnehmer/-innen, die eine berufliche Weiterbildung absolvieren, freiwillig in der Arbeitslosenversicherung versichern können, um ihren Arbeitslosenversicherungsschutz aufrecht zu erhalten. Diese Option soll nunmehr auch für Elternteile bestehen, die nach dem dritten Geburtstag des Kindes Elternzeit in Anspruch nehmen. Damit soll der Versicherungsschutz in Übergangsphasen verbessert werden.

Als Familienverband verhalten wir uns im Folgenden nur zu geplanten Änderungen beim Arbeitslosenversicherungsschutz bei Kindererziehung.

Arbeitslosenversicherungsschutz bei Kindererziehung

Bislang besteht ein Versicherungspflichtverhältnis in der Arbeitslosenversicherung nur so lange, wie ein Kind unter drei Jahren erzogen wird.

Mit der Reform des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) wurde bei Geburten nach dem 1. Juli 2015 die Möglichkeit geschaffen, bis zu 24 Monate Elternzeit auf den Zeitpunkt zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes zu übertragen. Je mehr Monate der Elternzeit allerdings nach dem dritten Geburtstag genommen werden, desto länger besteht kein Versicherungsverhältnis in der Arbeitslosenversicherung. Dies kann sich negativ auf den Anspruch auf Arbeitslosengeld auswirken: Um Arbeitslosengeld beziehen zu können, muss innerhalb eines Rahmens von zwei Jahren mindestens zwölf Monate ein Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit bestanden haben. Falls also mehr als ein Jahr Elternzeit nach dem dritten Geburtstag des Kindes genommen wird, hat dies zur Folge, dass ggf. kein Anspruch auf Arbeitslosengeld und Leistungen der aktiven Arbeitsförderung mehr besteht.

Auf diese Problematik hat bereits der Achte Familienbericht "Zeit für Familie" (DS 17/9000, S. 125) hingewiesen und entsprechende Änderungen im SGB III angemahnt. Auch das Zukunftsforum Familie hat in seinen Stellungnahmen, z.B. in der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) im Jahr 2014 (S. 4), auf den entsprechenden Änderungsbedarf aufmerksam gemacht.

Bewertung ZFF

Das ZFF begrüßt, dass der Änderungsbedarf im SGB III durch die Erweiterung der Übertragungsmöglichkeiten von Elternzeit erkannt wurde. Kritisch sehen wir allerdings, dass lediglich eine freiwillige Weiterversicherung (Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag) vorgesehen ist. Aus unserer Sicht sollte der Empfehlung der Sachverständigenkommission des Achten Familienberichts gefolgt werden und ein Versicherungspflichtverhältnis in der Arbeitslosenversicherung immer dann begründet werden, wenn Elternzeit in Anspruch genommen wird, ungeachtet des Zeitpunkts der Inanspruchnahme. Dies würde auch besser

mit den Bestrebungen korrespondieren, die sozialrechtliche Absicherung von Pflegepersonen im Rahmen des Anfang 2017 in Kraft tretenden Zweiten Pflegestärkungsgesetzes deutlich zu verbessern: Hier ist zukünftig für alle Pflegepersonen eine Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung vorgesehen.

Die Begründung eines Versicherungspflichtverhältnisses in der Arbeitslosenversicherung ist auch aus sozialen Gründen angezeigt: Geringverdienende könnten ansonsten aus Gründen der monatlich selbst zu tragenden Beiträge zur Arbeitslosenversicherung auf die Inanspruchnahme von Elternzeit zu einem späteren Zeitpunkt oder aber auf den flankierenden sozialrechtlichen Schutz verzichten.

Die Übernahme von Sorgearbeit bedarf aus Sicht des ZFF eines umfassenden sozialrechtlichen Schutzes. Nur so sind lebensphasenbezogene Übergänge tatsächlich leichter zu bewältigen.

Berlin, den 15. Dezember 2015